

Anlage 1 zur Weisung 202007001
Gültig ab: 01.07.2020
Gültigkeit bis: 31.03.2022

Fachliche Weisungen

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 75 SGB III

(in der bis 28.05.2020 geltenden Fassung)

Anlage 1 zur Weisung 202007001
Gültig ab: 01.07.2020
Gültigkeit bis: 31.03.2022

Änderungshistorie

Fassung vom Juni 2020

- Änderungen aufgrund des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung gültig ab 29.05.2020

Anlage 1 zur Weisung 202007001
 Gültig ab: 01.07.2020
 Gültigkeit bis: 31.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 74 SGB III – Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung	4
1.	§ 57 Absatz 1 SGB III - Förderungsfähige Berufsausbildung	5
2.	§ 75 Absatz 1 SGB III - Ausbildungsbegleitende Hilfen	7
3.	§ 75 Absatz 2 SGB III – Förderungsfähige Maßnahmen	9
4.	§ 75 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte	11
5.	§ 77 SGB III - Sonstige Fördervoraussetzungen	13
6.	§ 79 Absatz 1 SGB III – Leistungen	14
7.	§ 79 Absatz 3 SGB III – Maßnahmekosten	14
8.	§ 80 SGB III – Anordnungsermächtigung	14
9.	§ 450 Abs. 1 SGB III – Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung	15
10.	Verfahren abH.....	15
10.1	Vergaberecht.....	15
10.2	Zuständigkeit.....	15
10.3	Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung	16
10.4	Antragstellung	16
10.5	Entscheidung durch die Berufsberaterin/den Berufsberater.....	17
10.6	Eingabe in COSACH	17
10.7	Datenaustausch über eM@w	18
10.8	Vereinbarung über Förderangebote	18
10.9	Erklärung des Betriebes	18
10.10	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	18
10.11	Flyer.....	19
	Informationsquellen	19



**1. § 74 SGB III – Unterstützung und Förderung der
Berufsausbildung**

**(1) Träger von Maßnahmen können Zuschüsse erhalten und
Maßnahmekosten erstattet bekommen, wenn sie förderungsbe-
rechtigte junge Menschen**

- 1. mit ausbildungsbegleitenden Hilfen bei ihrer betriebli-
chen Berufsausbildung oder ihrer Einstiegsqualifizierung
unterstützen oder ihre Eingliederungsaussichten in Be-
rufsausbildung oder Arbeit verbessern oder**
- 2. *(Die Nummer 2 betrifft abH nicht.)***

(2) § 57 Absatz 1 gilt entsprechend.

Um eine Einstiegsqualifizierung im Sinne des
§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB III handelt es sich nur dann, wenn für den ab-
geschlossenen Vertrag im Sinne des § 26 BBiG alle Voraussetzun-
gen des § 54a SGB III erfüllt sind.

**Förderung im
Rahmen von EQ
(74.11)**



1. § 57 Absatz 1 SGB III - Förderungsfähige Berufsausbildung

Eine Berufsausbildung ist förderungsfähig, wenn sie in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist.

(Die Absätze 2 und 3 betreffen abH nicht.)

Die Förderung setzt voraus, dass die Berufsausbildung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages:

1. in Berufen, die nach § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) als Ausbildungsberufe staatlich anerkannt sind oder die nach § 103 Abs. 1 des BBiG als Ausbildungsberufe im Sinne von § 4 Abs. 1 des BBiG gelten,
2. in Gewerben der Anlage A + B der Handwerksordnung (HwO),
3. in Ausbildungsverhältnissen, die nach § 6 des BBiG oder nach § 27 der HwO als Ausnahmen zugelassen sind,
4. in der Seeschifffahrt aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin und über den Erwerb des Schiffsmechanikerbriefes,
5. in Ausbildungsberufen auf der Grundlage des § 66 des BBiG oder § 42r der HwO für Menschen mit Behinderungen (Feststellung der Behinderung i. S. d. § 19 SGB III durch die Reha-Beratungsfachkraft)
6. in der Altenpflege aufgrund des Altenpflegegesetzes,
7. in einem Ausbildungsberuf nach dem Teil 2 des Pflegeberufgesetzes.

erfolgt. Ausbildungen, die bis zum 31. Dezember 2019 nach dem Altenpflegegesetz begonnen haben, können nach dieser Regelung abgeschlossen und gefördert werden.

Die Erweiterung der Ausbildungsförderung nach dem SGB III auf Berufsausbildungen nach dem Teil 2 des Pflegeberufgesetzes zur Pflegefachfrau*mann umfasst auch die Spezialisierungen, auf die auch die besonderen Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege nach Teil 5 des Pflegeberufgesetzes Anwendung finden.

Gefördert werden können nur nach dem 1.1.2020 begonnene Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz. Vor dem 1.1.2020 begon-

**Berufsausbildungs-
vertrag / Ausbil-
dungsberufe
(57.11)**

**Spezialisierung Pfl-
egeberufe**



Fachliche Weisungen abH

nene Ausbildungen im Pflegebereich (z. B. Gesundheits- und Krankenpfleger/innen) können – mit Ausnahme von Ausbildungen nach dem Altenpflegegesetz - nicht gefördert werden.

Nach wie vor nicht förderbar sind die landesrechtlich geregelten Helferausbildungen im Pflegebereich.



2. § 75 Absatz 1 SGB III - Ausbildungsbegleitende Hilfen

1Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsberechtigte junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. 2Hierzu gehören Maßnahmen

- 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,**
- 2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und**
- 3. zur sozialpädagogischen Begleitung.**

Die Leistungen nach § 75 SGB III zielen darauf ab, jungen Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die Aufnahme, Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen zu ermöglichen.

**Ziel von abH
für Berufsausbildung
(75.11)**

Eine Prüfung, ob es sich um eine Stufen- oder Zweitausbildung handelt, ist nicht mehr vorgesehen.

Die Leistungen nach § 75 SGB III zielen darauf ab, jungen Menschen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch ausbildungsbegleitende Hilfen die erfolgreiche Aufnahme und Absolvierung einer Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III) zu ermöglichen und deren Chancen auf einen Übergang in eine sich anschließende Berufsausbildung zu verbessern.

**Ziel von abH
für EQ
(75.12)**

Grundsätzlich sollen ausbildungsbegleitende Hilfen außerhalb der betrieblichen Ausbildungs-/ Qualifizierungszeit durchgeführt werden.

**Förderumfang
(75.13)**

Der Stütz- und Förderunterricht beträgt für die einzelnen Teilnehmenden im gesamten Bewilligungszeitraum durchschnittlich mindestens drei und höchstens acht Unterrichtsstunden wöchentlich, wobei eine Unterrichtsstunde 45 Minuten dauert. Sofern im Einzelfall weniger als drei Unterrichtsstunden pro Woche geleistet werden, sind die ausgefallenen Unterrichtsstunden im Rahmen des Bewilligungszeitraumes bedarfsgerecht nachzuholen. Ist dies im Ausnahmefall nicht möglich, sind die Gründe vom Bildungsträger zu dokumentieren und der zuständigen Berufsberaterin/dem zuständigen Berufsberater mitzuteilen.

Davon ausgenommen ist der individuelle Urlaubsanspruch der Teilnehmenden, der sich aus dem Ausbildungsverhältnis mit dem Ausbildungsbetrieb begründet.



Fachliche Weisungen abH

Die grundsätzliche Information der Partner im dualen System – Betriebe, Berufsschulen, der nach dem BBiG bzw. der HwO zuständigen Stellen – über ausbildungsbegleitende Hilfen obliegt der Agentur für Arbeit.

**Information
(75.14)**

Um Auszubildende, die ohne die Förderung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen eine Einstiegsqualifizierung oder eine erste betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder voraussichtlich nicht erfolgreich bestehen können, frühzeitig zu erreichen, hat der beauftragte Bildungsträger einen stetigen Informationsaustausch mit den Berufsschulen sicherzustellen. Bei Bedarf sind die beauftragten Bildungsträger durch die Agentur für Arbeit dabei zu unterstützen, den Zugang zu den Berufsschulen aufzubauen.

Zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen sind potenzielle Teilnehmende an die zuständige Agentur für Arbeit zu verweisen.



Fachliche Weisungen abH

3. § 75 Absatz 2 SGB III – Förderfähige Maßnahmen

1Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsberechtigten jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

2Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

Einsatzmöglichkeiten von ausbildungsbegleitenden Hilfen:

Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen für Ausbildungssuchende, die insbesondere infolge schlechter schulischer Voraussetzungen oder wegen sozialer Benachteiligungen bereits ab Beginn der Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung einer Förderung bedürfen, initiativ angeboten werden.

Ausbildungsbegleitende Hilfen sollen auch den Übergang von einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 SGB III) in eine betriebliche Berufsausbildung unterstützen und sind im Bedarfsfall initiativ einzusetzen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen können zudem eingesetzt werden:

- während einer betrieblichen Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung zur Unterstützung;
- nach Abbruch einer betrieblichen Berufsausbildung bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung;
- nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.

Bei ausbildungsbegleitenden Hilfen während einer betrieblichen Berufsausbildung ist die Fortführung der Förderung zulässig

1. für Zeiten zwischen vertraglich vereinbartem Ende der Berufsausbildung und Termin der nächstmöglichen Abschlussprüfung; dabei ist es unerheblich, ob die Ausbildung gemäß § 8 Abs. 2 BBiG oder § 27c Abs. 2 HwO verlängert wird;

**Einsatzmöglichkeiten
(75.21)**

Vermittlungshilfe

Anschluss-abH

**Vermeidung eines
Ausbildungsabbruches**

**Überbrückung zwischen zwei
Ausbildungen**

**Begründung und
Festigung eines
Arbeitsverhältnisses**

**Fortführung der
Förderung
(75.22)**



Fachliche Weisungen abH

2. bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (§ 37 Abs. 1 BBiG, § 31 Abs. 1 HwO);

in Fällen nach Nr. 2 auch dann, wenn der Berufsausbildungsvertrag nicht verlängert wurde. In diesem Falle ist eine Bestätigung der nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung zuständigen Stelle über die Anmeldung zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung erforderlich.



4. § 75 Absatz 3 SGB III - Förderungsberechtigte

Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne die Unterstützung

1. **eine Einstiegsqualifizierung oder eine Berufsausbildung nicht beginnen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Einstiegsqualifizierung oder die Berufsausbildung erfolgreich abzuschließen, oder**
2. **wegen in ihrer Person liegender Gründe**
 - a. **nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses eine weitere Berufsausbildung nicht beginnen oder**
 - b. **nach erfolgreicher Beendigung einer Berufsausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.**

Zur förderungsberechtigten Zielgruppe gehören junge Menschen, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung eine Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

**Zielgruppe
(75.31)**

Die Prüfung von Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit als Fördervoraussetzungen für abH ist nicht notwendig aufgrund der Aufnahmemöglichkeit einer Berufsausbildung bzw. Einstiegsqualifizierung.

Eine Altersbeschränkung sieht das Gesetz nicht vor.

Es genügt nicht, formal zur Zielgruppe zu gehören. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der junge Mensch aufgrund seiner individuellen Situation der Hilfen nach § 75 SGB III auch bedarf.

Indizien dafür, dass eine Einstiegsqualifizierung oder betriebliche Berufsausbildung nicht begonnen, fortgesetzt oder voraussichtlich nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, denen mit abH begegnet werden könnte, können z. B. sein:

**Förderindizien
(75.32)**

- schlechte Schulnoten (Note 4 oder schlechter in mindestens zwei prüfungsrelevanten Fächern, Note 5 oder schlechter in einem prüfungsrelevanten Fach),
- glaubhaft dargelegte Prüfungsängste,
- erhebliche Probleme bei der Aneignung von Ausbildungsinhalten im Betrieb,
- erhebliche Probleme mit dem Ausbildungspersonal, anderen Auszubildenden oder anderen Personen in der Berufsschule und im Betrieb mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf,
- erhebliche Probleme im sozialen Umfeld mit Auswirkung auf den Ausbildungsverlauf.



Fachliche Weisungen abH

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen im Einzelfall geprüft hat. Sofern sich aus den vorgelegten Unterlagen ein Förderbedarf nicht eindeutig herleiten lässt, ist dieser im Rahmen eines persönlichen Beratungsgesprächs zu erheben und zu dokumentieren.

**Förderungszusage
(75.33)**

Die Förderungszusage erfolgt in der Regel für die Dauer der Einstiegsqualifizierung bzw. der betrieblichen Berufsausbildung. Das Vorliegen des weiteren individuellen Förderbedarfes des jungen Menschen ist regelmäßig - spätestens beim Übergang in das nächste Ausbildungsjahr - zu prüfen.

Ablehnungen sind den Antragstellenden durch die Agentur für Arbeit (nicht über den beauftragten Bildungsträger) bekannt zu geben.

Neue Teilnehmende können nur durch die Agentur für Arbeit ein entsprechendes Maßnahmeangebot erhalten bzw. mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet die Agentur für Arbeit.

**Aufnahme von Teilnehmenden / vorzeitige Beendigung
(75.34)**

Die genannten Fördermöglichkeiten stehen auch Menschen mit Behinderungen offen. Junge Menschen mit Behinderungen können mit abH (§ 75 SGB III) gefördert werden sofern der individuelle Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Die Bereitstellung bzw. Gewährung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen im Einzelfall schließt die Teilnahme an abH nicht aus.

**Junge Menschen mit Behinderungen
(75.35)**



5. § 77 SGB III - Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Maßnahmen nach den §§ 75 und 76 sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel *eine erfolgreiche Berufsausbildung oder die erfolgreiche Unterstützung der Berufsausbildung oder der Einstiegsqualifizierung erwarten lassen.*

Die allgemeinen und produktbezogenen Rahmenbedingungen sowie Qualitätsstandards ergeben sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung (Teil B der Verdingungsunterlagen). Auf Änderungen wird in der Produktinformation hingewiesen.

Träger, die ausbildungsbegleitende Hilfen im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

**Inhaltliche
Ausgestaltung
(77.01)**

**Trägerzulassung
(77.02)**



Fachliche Weisungen abH

6. § 79 Absatz 1 SGB III – Leistungen

Die Leistungen umfassen bei

1. ausbildungsbegleitenden Hilfen die Maßnahmekosten,
2. (BaE-Regelung)

(Absatz 2 betrifft abH nicht.)

7. § 79 Absatz 3 SGB III – Maßnahmekosten

1 Als Maßnahmekosten werden erstattet:

1. die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal, einschließlich dessen regelmäßiger fachlicher Weiterbildung, sowie für das erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal,
2. die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten sowie

(Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 betreffen abH nicht.)

Die Maßnahmekosten werden im Ausschreibungsverfahren ermittelt. Die sonstigen Kosten werden auf Nachweis zusätzlich erstattet.

Die Kosten für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung für die Teilnahme an ausbildungsbegleitenden Hilfen werden von den Bildungsträgern in den angebotenen Maßnahmekostensatz einkalkuliert.

**Festsetzung der
Leistungen
(79.31)**

**Unfallversicherung
(79.32)**

8. § 80 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

Von der Anordnungsermächtigung wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

**Keine Anordnung
erlassen
(80.01)**



9. § 450 Abs. 1 SGB III – Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung

(1) ¹Für Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen, die bis zum 28. Februar 2021 beginnen und bis zum 30. September 2021, im Fall des § 75 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung bis zum 31. März 2022, enden, gelten die §§ 74, 75, 77 und 79 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung.

²Förderungsberechtigt sind auch junge Menschen, die im Fall einer Berufsausbildung zusätzlich zu den in § 75 Absatz 3 Nummer 1 in der bis zum 28. Mai 2020 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen abweichend von § 30 Absatz 1 des Ersten Buches ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Deutschland haben, deren Ausbildungsbetrieb aber in Deutschland liegt.

Maßnahmen der ausbildungsbegleitenden Hilfen nach § 75 SGB III a.F. können bis zum 28. Februar 2021 beginnen und müssen bis zum 30. September 2021 enden. Die nach § 75 Abs. 2 S. 2 SGB III a.F. mögliche Nachbetreuung zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses, nach einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung, kann noch bis zum 31. März 2022 erfolgen.

**Übergangsregelung
(450.11)**

An einer Maßnahme der ausbildungsbegleitenden Hilfen können auch junge Menschen teilnehmen, die ihren Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben und im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches als Grenzgänger im Rahmen eine nach § 57 Abs. 1 SGB III förderfähigen Berufsausbildung ausgebildet werden. Grenzgänger ist, wer regelmäßig täglich oder wöchentlich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.

**Grenzgänger
(450.12)**

10. Verfahren abH

10.1 Vergaberecht

Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch die Regionalen Einkaufszentren (REZ) nach Bedarf der Agentur für Arbeit beschafft.

**Vergaberecht
(V.abH.01)**

10.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit richtet sich gem. § 327 Abs. 5 SGB III (Leistungen an Träger) nach dem Bezirk, in dem die Maßnahme durchgeführt wird. Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem zuständigen Operativen Service.

**Zuständigkeit
(V.abH.02)**



Fachliche Weisungen abH

Die Betreuung der Teilnehmenden während der Maßnahme fällt nicht unter die Dienstleistung „O.1. Ausbildungsvermittlung“.

Leistungen für Berechtigte im Sinne des § 7 SGB II, die nicht zum Personenkreis der Aufstocker zählen, sind von den Trägern der Grundsicherung zu beauftragen und zu finanzieren. Abweichend von der Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit ist hierbei der Wohnsitz des Berechtigten maßgeblich.

Ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit im Förderverlauf führt nicht zu einem Wechsel der Kostenträgerschaft (§ 16g SGB II). Ein Wechsel der Kostenträgerschaft während der Teilnahme erfolgt ebenfalls nicht, falls im Förderverlauf Hilfebedürftigkeit entstehen sollte.

10.3 Maßnahmebetreuung und Qualitätssicherung

Für jede Maßnahme ist eine maßnahmebetreuende Fachkraft mit den wahrzunehmenden wesentlichen Aufgaben – insbesondere für die Koordination mit dem Bildungsträger und der Überwachung der Auslastung - festzulegen. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Bildungsträger abzustimmen.

**Maßnahme-
betreuung
(V.abH.03)**

Der Agentur für Arbeit obliegt auch die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung.

Siehe hierzu auch den „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“, Teil B, Punkt 8.1 „Agenturkonzept zur Maßnahmebetreuung“ (Anlage 1 zur Weisung 201912024).

10.4 Antragstellung

Die Teilnahme an abH ist formlos zu beantragen. Für die Prüfung der Fördervoraussetzungen sind in der Regel folgende Nachweise vorzulegen:

**Antragstellung
(V.abH.04)**

- Ausbildungs- bzw. Einstiegsqualifizierungsvertrag
- aktuelles Berufsschulzeugnis bzw. Nachweis der aktuellen Berufsschulnoten
- Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule
- Lebenslauf

Sofern potenzielle Teilnehmende zunächst ihr Interesse an abH gegenüber dem beauftragten Bildungsträger bekunden, werden sie vom Bildungsträger über die im Rahmen der Maßnahme möglichen Unterstützungsangebote informiert. Der Bildungsträger weist die potenziellen Teilnehmenden auf die notwendige formlose Beantragung bei der Agentur für Arbeit, auf die hierfür erforderlichen Unterlagen sowie das mit der Agentur für Arbeit abgestimmte Verfahren zur Übermittlung der entscheidungsbegründenden Unterlagen hin.



Fachliche Weisungen abH

Über die Teilnahme entscheidet eine Berufsberaterin/ein Berufsberater/eine Vermittlungsfachkraft. Ein schriftlicher Bewilligungsbescheid ist nicht zu erstellen.

10.5 Entscheidung durch die Berufsberaterin/den Berufsberater

Mit der Erfassung der Daten zu den Teilnehmenden in COSACH prüft und dokumentiert die Berufsberaterin/der Berufsberater der Agentur für Arbeit die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen. Die Beantragung, die Förderentscheidung und die regelmäßige Überprüfung des weiteren individuellen Förderbedarfes (vgl. [75.33](#)) müssen in VerBIS/Beratungsvermerk dokumentiert werden (vgl. "Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur Weisung 201912024)).

**Entscheidung durch
die Berufsberater/in
(V.abH.05)**

10.6 Eingabe in COSACH

Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmenden erfolgt in COSACH im Verfahrenszweig BNF.

**COSACH
(V.abH.06)**

Die Erfassung in COSACH erfolgt in der Regel für die Zeit der Einstiegsqualifizierung bzw. ein Ausbildungsjahr. Bei der Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung entscheidet die Berufsberaterin/der Berufsberater/ die Vermittlungsfachkraft vier Wochen vor Ende des gebuchten Zeitraumes, ob der Förderbedarf weiterhin gegeben ist. Grundlage für die Entscheidung ist u. a. die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Wird eine Unterstützung weiterhin benötigt, wird der Buchungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert. Es erfolgt keine neue Einbuchung.

**Erfassung der Teil-
nehmenden**

Mit abH geförderte Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung, die bei einer sich hieran anschließenden betriebliche Berufsausbildung erneut mit abH gefördert werden sollen, sind zunächst auszubuchen. Für die anschließende Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung ist ein neues Maßnahmeangebot und die erneute Einbuchung in COSACH notwendig.

Die Erfassung der Maßnahmen hat sich an der vertraglich abgeschlossenen Vereinbarung auszurichten; d. h. insbesondere:

**Erfassung der Maß-
nahme**

- bei der Ziehung von vertraglich eingeräumten Optionen ist für den Optionszeitraum ein neuer Maßnahmedatensatz anzulegen
- bei Bietergemeinschaften ist nur ein Maßnahmedatensatz mit dem Vertragspartner anzulegen.

Weitere Einzelheiten zur Erfassung von Maßnahme- und Teilnehmerdaten sind den COSACH-Versionsinformationen bzw. Schulungsunterlagen zu entnehmen.

Der statistische Nachweis zum Umfang der Förderung von ausbildungsbegleitenden Hilfen erfolgt ausschließlich auf Basis der im



Fachliche Weisungen abH

Fachverfahren COSACH erfassten und an die Statistik der BA übermittelten Datensätze.

10.7 Datenaustausch über eM@w

Der Datenaustausch zwischen Bildungsträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w.

eM@w
(V.abH.07)

10.8 Vereinbarung über Förderangebote

Die zwischen dem Bildungsträger und den Teilnehmenden zu vereinbarenden konkreten Förderangebote sind in Form einer Start-LuV über eM@w an die Agentur für Arbeit zu übersenden.

**Vereinbarung
zwischen Bildungs-
träger und Teilneh-
mende**
(V.abH.08)

Auf die Eintragung der Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer ist zu achten und in STEP ggf. zu ergänzen.

10.9 Erklärung des Betriebes

Der Bildungsträger hat für alle Teilnehmenden mit deren Zustimmung eine Erklärung des Ausbildungs-/Qualifizierungsbetriebes (siehe Vordrucke für die Vertragsausführung: [Vordruck abH2](#)) einzuholen und in den Teilnehmerunterlagen vorzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch die für die Maßnahmebetreuung zuständige Fachkraft stichprobenartig zu überprüfen.

**Erklärung des
Betriebes**
(V.abH.09)

10.10 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

**Mittelbewirt-
schaftung**
(V.abH.10)

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ (vgl. HBest-Ermächtigungsart).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente (vgl. Kontierungshandbuch):

- **Maßnahmekosten abH (nicht Reha)**
Finanzposition 2-685 11-00-3143
(Hauptvorgang 2206, Teilvorgang 0005)
- **Maßnahmekosten abH (Reha)**
Finanzposition 3-681 01-00-4681
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0013)

Ausgabemittel (Zahlungsbudget) und Verpflichtungsermächtigungen (Verpflichtungsbudget) sind für die gesamte Laufzeit des abH-Vertrages entsprechend der vertraglichen Regelungen zu binden.

Bei Bestellung der Maßnahmen (Auftragserteilung an das REZ) sind Mittelbindungen in Höhe des geschätzten Auftragswertes anzulegen. Nach Zuschlagserteilung sind die Mittelbindungen an das Ausschreibungsergebnis anzupassen.



10.11 Flyer

Dem Bildungsträger wird ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) zur Verfügung gestellt. Das Anschauungsexemplar steht im Internet auf der Homepage der BA unter www.arbeitsagentur.de > [Institutionen](#) > [Ausschreibungen für Arbeitsmarktdienstleistungen](#) > [Vordrucke für die Vertragsausführung "Standard"](#) > [Bereich "Maßnahmen für junge Menschen"](#) zur Verfügung.

**Flyer
(V.abH.11)**

Der beauftragte Bildungsträger hat für den Flyer ein Einlegeblatt mit Informationen zur Weitergabe an potenzielle Teilnehmende zu erstellen und der Agentur für Arbeit in Print- und elektronischer Form spätestens drei Wochen nach Zuschlagserteilung sowie jeweils spätestens acht Wochen vor Beginn der Optionszeiträume zur Verfügung zu stellen.

Dem beauftragten Bildungsträger ist der Flyer in Printform unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Informationsquellen

Zusätzlich zu diesen Fachlichen Weisungen bietet der jeweilige Vertrag mit dem Bildungsträger zur Durchführung von abH weitere Informationen.